



Bestattungs- und Friedhofreglement

**der Einwohnergemeinden
Küttigen und Biberstein**



Inhaltsverzeichnis

		Seite
	I. Allgemeines	4
§ 1	Aufsicht und Vollzug	4
	II. Bestattungsordnung	4
§ 2	Anrecht auf Bestattung	4
§ 3	Bestattung, Abdankung	4
§ 4	Nichtkirchliche Bestattung	5
§ 5	Totgeburten	5
§ 6	Sarglieferung, Einsargen, Überführung und Aufbahrung der Leiche	5
§ 7	Gebühren und Kosten	5
§ 8	Bestattungskontrolle, Belegungsplan	6
	III. Grabstätten	6
§ 9	Verhalten, Ordnung	6
§ 10	Grabarten	6
§ 11	Grabmasse	6
§ 12	Zusätzliche Urnenbeisetzung	7
§ 13	Gemeinschaftsgrab	7
§ 14	Grabesruhe	7
§ 15	Zuweisung der Grabfelder	7
§ 16	Aufhebung der Grabfelder	8
	IV. Grabmäler	8
§ 17	Bewilligungspflicht, Gesuch	8
§ 18	Ausnahmebewilligung, Spezialvorschriften	8
§ 19	Werkstoffe	8
§ 20	Bearbeitung	9
§ 21	Grösse, Platzierung	9
§ 22	Aufstellen der Grabmäler	9
§ 23	Unterhaltungspflicht	9
	V. Grabeinfassungen	10
§ 24	Art der Einfassung	10
§ 25	Kosten	10
	VI. Grabbepflanzung und Unterhalt	10
§ 26	Bepflanzung und Unterhalt, Vernachlässigung des Unterhalts	10
§ 27	Flächen für individuelle Grabbepflanzung	11

§ 28	Abfälle, Gefässe	11
	VII. Haftung, Strafbestimmungen	11
§ 29	Haftung	11
§ 30	Schadenersatz	11
§ 31	Strafbestimmungen	12
	VIII. Schlussbestimmungen	12
§ 32	Ausnahmen	12
§ 33	Teuerungsanpassungen	12
§ 34	Inkrafttreten	12
	Anhang I	
	Gebührentarif	
	Anhang II	
	Grabmäler und Grabgestaltung	

Bestattungs- und Friedhofreglement Gemeinde Küttigen

Gesetzliche Bestimmungen

Die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Küttigen und Biberstein, gestützt auf § 47 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Aargau vom 20. Januar 2009, das Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 sowie die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009, beschliessen:

I. Allgemeines

§ 1 Aufsicht und Vollzug

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der beiden Einwohnergemeinden Küttigen und Biberstein und untersteht der Aufsicht der Gemeinderäte.

Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- a) die beiden Gemeindekanzleien
- b) der Friedhofgärtner.

II. Bestattungsordnung

§ 2 Anrecht auf Bestattung

Auf dem Friedhof Kirchberg können beigesetzt werden:

- a) Verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Küttigen und Biberstein.
- b) Mit Bewilligung des zuständigen Gemeinderates auswärts wohnhafte Bürgerinnen und Bürger der beiden Gemeinden.
- c) Mit Bewilligung des zuständigen Gemeinderates auswärts wohnhafte Verstorbene, die besondere Beziehungen zu einer der beiden Gemeinden hatten.

Die Gebühren sind im Gebührentarif festgelegt.

Bewilligungen gemäss Ziff. b und c werden nur unter der Bedingung erteilt, dass sowohl für neue als auch für bestehende Gräber der Unterhalt durch Bezahlung einer Pauschalsumme in den Gräberfonds gewährleistet wird (siehe Anhang I).

§ 3 Bestattung, Abdankung

Die Bestattung hat in der Regel nicht vor 48 Stunden seit Todeseintritt zu erfolgen.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Abdankungen statt.

Die Bestattungen/Abdankungen auf dem Kirchberg finden grundsätzlich um 14.00 Uhr statt.

Auf Wunsch des Verstorbenen bzw. seiner Angehörigen kann auch eine "stille Bestattung" im engsten Kreis erfolgen.

Während 15 Minuten vor der Abdankung wird in der Regel mit einer der Kirchenglocken geläutet.

§ 4 Nichtkirchliche Bestattung

Bei nichtkirchlichen Bestattungen sorgt die zuständige Gemeindekanzlei für eine schickliche Beisetzung.

§ 5 Totgeburten

Totgeburten können in allen Grabarten beigesetzt werden.

§ 6 Sarglieferung, Einsargen, Überführung und Aufbahrung der Leiche

Die Sarglieferung, das Einsargen und die Überführung der Leiche erfolgen auf Anordnung der zuständigen Gemeindekanzlei durch ein Bestattungsinstitut.

Die Überführung der Leiche in die Leichenhalle Kirchberg oder ins Krematorium soll aus hygienischen Gründen möglichst rasch erfolgen.

Der Zutritt zum Aufbahrungsraum wird in Absprache mit den Angehörigen geregelt.

Aufbahrungen im Krematorium Aarau werden in Absprache mit den Angehörigen durch die zuständige Gemeindekanzlei geregelt.

§ 7 Gebühren und Kosten

Für verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner von Küttigen und Biberstein, die sich auf dem Kirchberg bestatten lassen, trägt die Gemeinde die Kosten für die nachfolgenden Leistungen:

- Benützung der Leichenhalle auf dem Kirchberg
- Einäscherung (ohne Nebenkosten)
- zur Verfügungstellung eines Grabplatzes
- Beisetzung des Sarges oder der Urne
- Grabkreuz sowie Grabeinfassung mit einer ausdauernden bodendeckenden Bepflanzung
- Parkdienst während Abdankungen
- Brand- und Feuerwache

Im Übrigen wird auf den Gebührentarif (Anhang I) verwiesen.

Der zuständige Gemeinderat kann in bestimmten Fällen für die Beisetzung auf dem Kirchberg eine weitergehende Kostentragung durch die Gemeinde beschliessen.

Die nach diesem Reglement nicht von der Gemeinde übernommenen Bestattungs- und Kremationskosten sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen.

Ist kein Nachlass vorhanden oder ist dieser überschuldet, sind die nächsten Angehörigen auch bei Ausschlagung des Nachlasses solidarisch zur Übernahme der Bestattungs- und Kremationskosten verpflichtet.

Sind keine Angehörigen vorhanden oder auffindbar oder sind diese mittellos, gehen die Bestattungs- und Kremationskosten zu Lasten der Einwohnergemeinde.

§ 8 Bestattungskontrolle, Belegungsplan

Das zuständige Zivilstandsamt führt das Todesregister separat für die Gemeinden. Der Friedhofgärtner führt einen Belegungsplan und ein Bestattungsregister.

III. Grabstätten

§ 9 Verhalten, Ordnung

Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Hunde sind an der Leine zu führen.

Insbesondere sind untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausg. Dienstfahrzeuge)
- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
- das Herrichten von Gräbern an Sonn- und Feiertagen

§ 10 Grabarten

Es bestehen folgende Grabarten:

- a) Erdreihengräber
- b) Urnenreihengräber
- c) Urnenhaingräber
- d) Gemeinschaftsgrab mit und ohne Namensnennung

§ 11 Grabmasse

Für die Gräber gelten folgende Masse (siehe Anhang II):

Grabart	Länge (inkl. Weg)	Breite	Aushubtiefe
Erdreihengräber	2.40 m	1.00 m	1.50 m
Urnenreihengräber	1.80 m	0.80 m	0.80 m
Urnenhaingräber	1.40 m	0.80 m	0.80 m

Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt mind. 60 cm.

§ 12 Zusätzliche Urnenbeisetzung

Auf Wunsch können Urnen in ein bestehendes Grab eines verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden:

- Erdreihengrab maximal 3 zusätzliche Urnen
- Urnenreihengrab maximal 3 zusätzliche Urnen
- Urnenhaingrab maximal 1 zusätzliche Urne

Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträglichen Urnenbeisetzungen keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung auf einem neuen Grab beizusetzen. Während der letzten 10 Jahre der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes (20 Jahre) sollen in der Regel keine zusätzlichen Urnen beigesetzt werden.

§ 13 Gemeinschaftsgrab

Die Asche wird auf dem dafür vorgesehenen Grabfeld beigesetzt. Die Grabstelle wird nicht markiert. Ein individueller Blumenschmuck ist nicht gestattet.

FrISCHE Blumen, ohne Gefässe, dürfen auf dem dafür vorgesehenen Blumentisch hingelegt werden. Der Friedhofgärtner entfernt verwelkte Blumen.

Es wird zwischen folgenden zwei Möglichkeiten unterschieden:

a) Ohne Namensnennung

Die Beisetzung der Urne erfolgt der Reihe nach gemäss Belegungsplan.

b) Mit Namensnennung

Die Beisetzung der Urne erfolgt der Reihe nach gemäss Belegungsplan.

Die Namen der Bestatteten werden auf einer Schriftplatte eingraviert. Die Eintragung erfolgt durch einen von der Gemeinde bestimmten Bildhauer. Die Kosten gehen zu Lasten des Nachlasses der verstorbenen Person.

§ 14 Grabesruhe

Die Ruhezeit beträgt für alle Gräber mindestens 20 Jahre.

Für Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber vgl. § 12.

§ 15 Zuweisung der Grabfelder

Die einzelnen Grabfelder werden durch die Gemeinderäte zur Benützung freigegeben. Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung der Reihe nach gemäss Belegungsplan.

§ 16 Aufhebung der Grabfelder

Müssen Grabfelder zufolge Ablauf der Grabesruhe abgeräumt werden, sind die Angehörigen mindestens drei Monate im Voraus durch amtliche Publikation – und sofern möglich - direkt aufzufordern, die Grabmäler und Pflanzen zu entfernen. Falls der Friedhofgärtner nach Ablauf der Frist Gräber abräumen muss, so fallen die Grabmäler und Pflanzen an die Gemeinde, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.

IV. Grabmäler

§ 17 Bewilligungspflicht, Gesuch

Die Errichtung neuer und die Änderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.

Vor Beginn der Ausführung ist der Gemeinde Küttigen ein Gesuch im Doppel einzureichen. Es muss eine genaue Masszeichnung, Massstab 1:10 in Grundriss, Vorder- und Seitenansicht enthalten sowie genaue Angaben bezüglich Material, Bearbeitungsart und Schrift. Sofern zur Beurteilung notwendig, können Material- und Schriftmuster oder Modelle für figürliche Arbeiten verlangt werden.

Ohne Bewilligung erstellte oder den Vorschriften nicht entsprechende Grabmäler können auf Kosten der Ersteller beseitigt werden.

Bei Differenzen entscheidet der Gemeinderat Küttigen abschliessend.

§ 18 Ausnahmbewilligung, Spezialvorschriften

Für speziell künstlerisch gestaltete Grabmäler können auf Gesuch hin vom Gemeinderat Küttigen Ausnahmbewilligungen erteilt werden.

§ 19 Werkstoffe

Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze.

Für jedes Grabmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden.

Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf niedrige Natursteinsockel gestellt werden.

Andere Werkstoffe können ausnahmsweise gestattet werden, sofern sie materialgerecht bearbeitet und/oder künstlerisch wertvoll sind.

Nicht gestattet sind: Kunststoffe

§ 20 Bearbeitung

Alle sichtbaren Flächen des Grabmals müssen einheitlich handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen und Einwachsen von ganzen Steinflächen und gefräst belassene Seitenkanten sind unzulässig.

§ 21 Grösse, Platzierung

Die zulässigen Grössen der Grabmäler sowie die Platzierung innerhalb der Gräberflächen sind aus dem Anhang II zu diesem Reglement ersichtlich. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat Küttigen.

§ 22 Aufstellen der Grabmäler

Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden:

Auf Erdreihengräber	12 Monate nach der Beisetzung
Auf Urnengräbern	1 Monat nach der Beisetzung

Am Tag vor Sonn- und Feiertagen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden; vor den Osterfeiertagen und Allerheiligen gelten zwei Tage.

Alle Grabmäler müssen auf ein fachgerechtes und an Ort ausgeführtes Betonfundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf. Das Fundament hat eine genügende Überdeckung aufzuweisen.

Das Setzen eines Grabmales muss mindestens zwei Tage vorher dem Friedhofgärtner angemeldet werden.

Der Einsatz von Motorfahrzeugen im Friedhof ist nur mit Bewilligung des Friedhofgärtners zulässig.

§ 23 Unterhaltspflicht

Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten (Haftung siehe § 29). Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten.

Werden Grabmäler trotz Aufforderung nicht in Ordnung gebracht, so erfolgt dies auf Veranlassung der Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.

V. Grabeinfassungen

§ 24 Art der Einfassung

Die Einfassung der einzelnen Gräber mit Kunststoffmaterialien ist nicht gestattet.

Alle Erdbestattungsgräber werden durch den Friedhofgärtner mit einer niedrigen wintergrünen Pflanzung umrandet; die Urnenhaingräber werden vollflächig mit einer niedrigen wintergrünen Pflanzung versehen (siehe Anhang II).

Die Pflege der einheitlichen Begrünung obliegt dem Friedhofgärtner.

§ 25 Kosten

Die Kosten der einheitlichen Begrünung gehen zu Lasten der Gemeinde.

VI. Grabbepflanzung und Unterhalt

§ 26 Bepflanzung und Unterhalt

Erdbestattungsgräber	Bepflanzung und Unterhalt der Grabflächen innerhalb der von der Gemeinde angelegten einheitlichen Begrünung ist Sache der Angehörigen.
Urnenreihengräber	Bepflanzung und Unterhalt der Grabflächen ist Sache der Angehörigen.
Urnenhaingräber	Eine individuelle Anpflanzung ist nicht möglich. Einzelne Topfpflanzen oder frische Blumen in Vasen können als Grabschmuck hingestellt werden. Verwelkte Pflanzen, Kränze und Blumen werden durch den Friedhofgärtner entfernt.

Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden.

Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie vom Friedhofgärtner nach entsprechender Orientierung auf deren Kosten ausgeführt.

Anlage und Unterhalt der individuellen Bepflanzung können der Gemeinde übertragen werden. In diesem Fall ist in den Gräberfonds der Gemeinde Küttigen zum Voraus die einmalige Pauschale zu entrichten.

(siehe Anhang I)

Vernachlässigung des Unterhaltes

Reihengräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt werden oder nicht ordentlich unterhalten sind, werden durch den Friedhofgärtner mit einer ausdauernden Pflanzendecke versehen und die Kosten den Angehörigen verrechnet.

Durch den Friedhofgärtner wird zu Lasten der zuständigen Gemeinde der Unterhalt der vernachlässigten Gräber besorgt, für deren Unterhalt die Angehörigen des Verstorbenen nicht belangt werden können.

§ 27 Flächen für individuelle Grabbepflanzung

Die Flächen, die für den individuellen Grabschmuck innerhalb der einheitlichen Einfassungen zur Verfügung stehen, sind im Anhang zum Friedhofreglement ersichtlich. Diese Flächen dürfen nicht vergrößert werden.

§ 28 Abfälle, Gefässe

Verwelkte Pflanzen, Kränze und Blumen sind getrennt nach der Entsorgungsmöglichkeit in die dafür bereitgestellten Behälter zu deponieren. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

Die Gemeinden stellen an geeigneten Stellen Steckvasen bereit. Sie stehen Angehörigen zur Benützung zur Verfügung, bleiben aber im Eigentum der Gemeinden. Private Gefässe sind nicht zugelassen.

Steckvasen dürfen nicht auf den Gräbern gelagert werden. Sie sind nach Gebrauch wieder an den Sammelstellen zu deponieren. Der Friedhofgärtner ist befugt, private Gefässe zu entfernen.

VII. Haftung, Strafbestimmungen

§ 29 Haftung

Die Gemeinden übernehmen für Schäden, welche durch Drittpersonen oder Naturereignisse an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen verursacht werden, keine Haftung.

§ 30 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

Beschädigungen sind sofort dem Friedhofgärtner oder der Gemeindekanzlei zu melden.

§ 31 Strafbestimmungen

Übertretungen von Vorschriften dieser Verordnung werden durch den Gemeinderat Küttigen geahndet, sofern nicht strafrechtliche Bestimmungen zutreffen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 32 Ausnahmen

Wenn die Umstände es rechtfertigen, können Ausnahmen und Abweichungen in Bezug auf das vorliegende Reglement gestattet werden.

§ 33 Teuerungsanpassungen

Die Gemeinderäte von Küttigen und Biberstein können den Gebührentarif der Teuerung entsprechend anpassen.

§ 34 Inkrafttreten

Dieses Reglement mit den Anhängen I und II tritt mit der Rechtskraft der Gemeindeversammlungsbeschlüsse in Kraft. Es ersetzt das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 01. Januar 2004.

Von der Gemeindeversammlung Küttigen beschlossen am 02. Juni 2021 und rechtskräftig geworden am 12. Juli 2021

GEMEINDERAT KÜTTIGEN

Tobias Leuthard
Gemeindeammann

Robert Rütimann
Gemeindeschreiber

Von der Gemeindeversammlung Biberstein beschlossen am 11. Juni 2021 und rechtskräftig geworden am 19. Juli 2021.

GEMEINDERAT BIBERSTEIN

Willy Wenger
Gemeindeammann

Stephan Kopp
Gemeindeschreiber

Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinden Küttigen und Biberstein

Anhang I

Gebührentarif (gültig ab 12. Juli 2021)

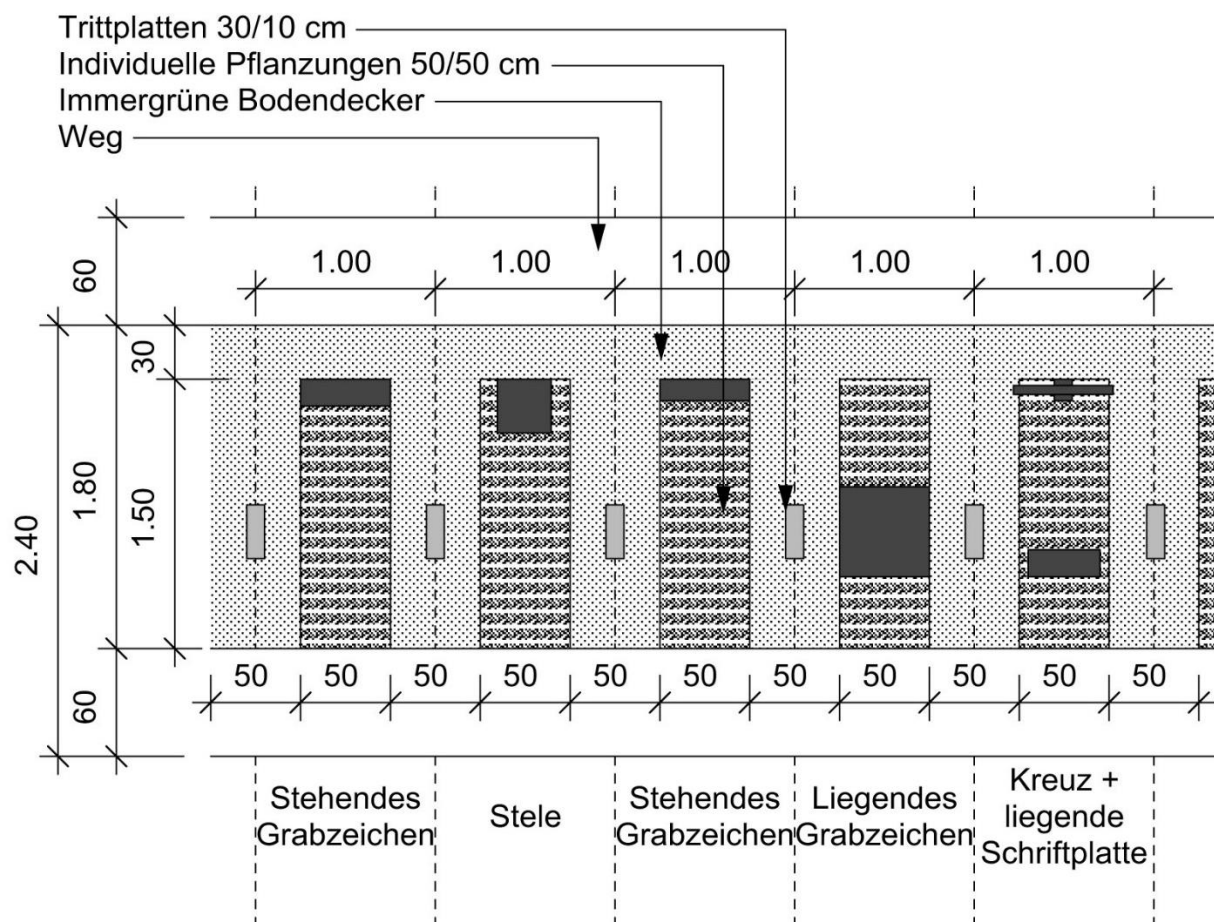
	<u>Einwohner/in</u>	<u>Auswärtige</u>
1. Grabplatzgebühren		
1.1 Dekoration der Schauzelle und Grabschmuck (Rechnungsstellung durch Friedhofgärtner)	nach Aufwand	nach Aufwand
1.1 Urnenhaingrab - Grabplatz und Urnenbeisetzung inkl. einmalige Pauschale für die Pflege	Fr. 915.00	Fr. 1'500.00
1.2 Urnenreihengrab - Grabplatz und Urnenbeisetzung	Fr. 0.00	Fr. 915.00
1.3 Gemeinschaftsgrab - Platz und Urnenbeisetzung (ohne Namensnennung)	Fr. 0.00	Fr. 595.00
- Platz und Urnenbeisetzung inkl. Inschrift auf Schriftplatte	Fr. 915.00	Fr. 1'425.00
1.4 Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	Fr. 0.00	Fr. 595.00
1.5 Erdbestattungsgrab	Fr. 0.00	nach Aufwand
2. Pauschalsummen in den Gräberfonds		
2.1 Erdreihengräber (für die Dauer des Grabes): - zweimalige jährliche Bepflanzung	Fr. 6'000.00	Fr. 6'000.00
2.2 Urnenreihengräber (für die Dauer des Grabes): - zweimalige jährliche Bepflanzung	Fr. 5'400.00	Fr. 5'400.00
3. Kosten Kirchgemeinde Kirchberg		
3.1 Kirchenbenützung, Organist	gemäss Tarif Kirchenpflege	

Die vorstehenden Ansätze basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 102 Punkten per September 2019 (Dezember 2015 = 100 Punkte).

Anhang II

1. Erdreihengräber mit individuellen Grabzeichen

1.1 Grabgestaltung



1.2 Grabzeichen

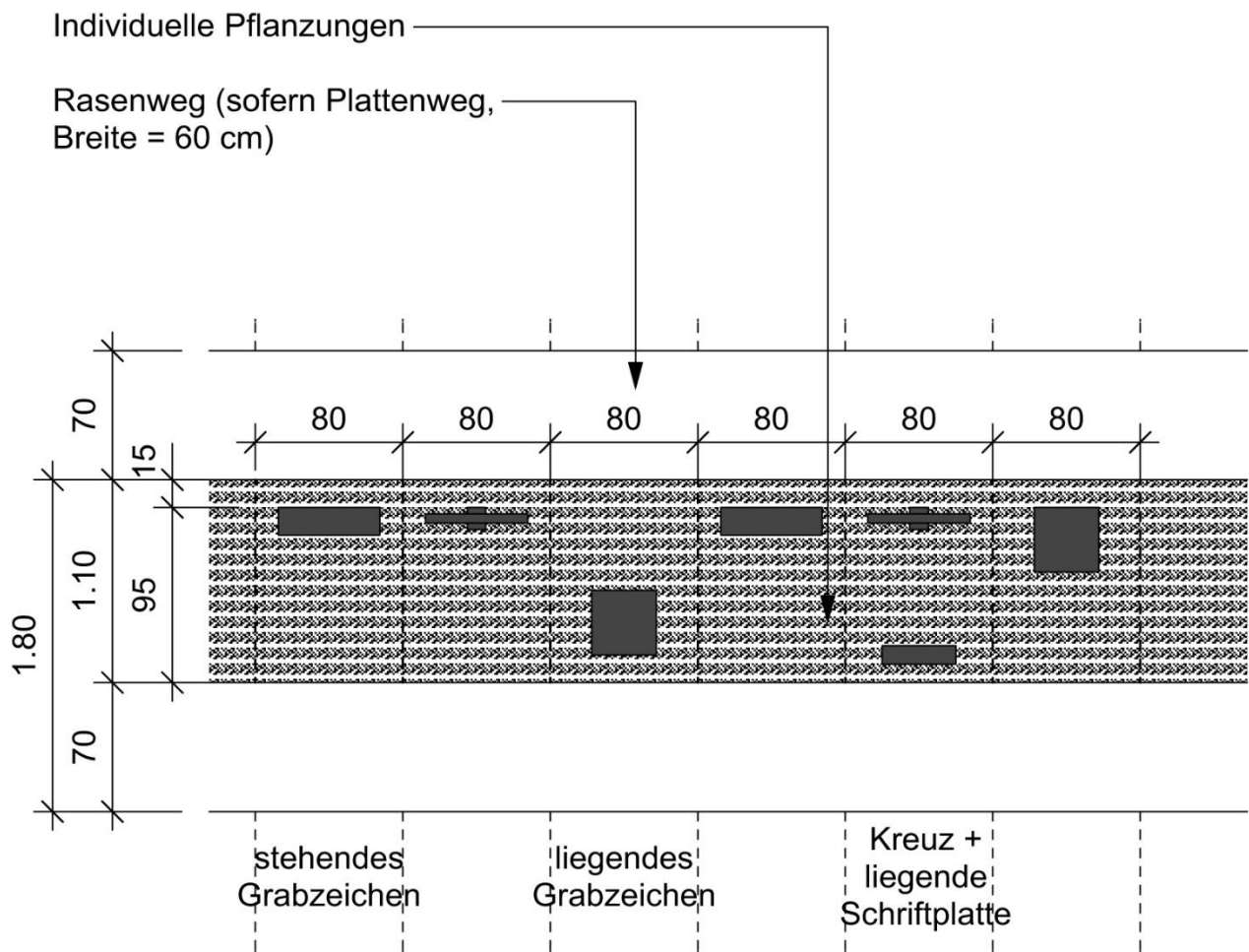
Masse Grabzeichen

	stehend	liegend	Kreuz
Sichtfläche max.	0.50 m ²	0.25 m ²	
Höhe max.	1.20 m	0.60 m	1.30 m
Breite max.	0.50 m	0.50 m	0.60 m
Stärke min.	0.12 m		
Stärke max.	0.30 m	0.20 m	

Sofern als Grabmal ein Kreuz gesetzt wird, darf als Schriftträger eine liegende Platte verlegt werden (vergleiche Tabelle Spalte "liegend").

2. Urnenreihengräber mit individuellen Grabzeichen

2.1 Grabgestaltung



2.2. Grabzeichen

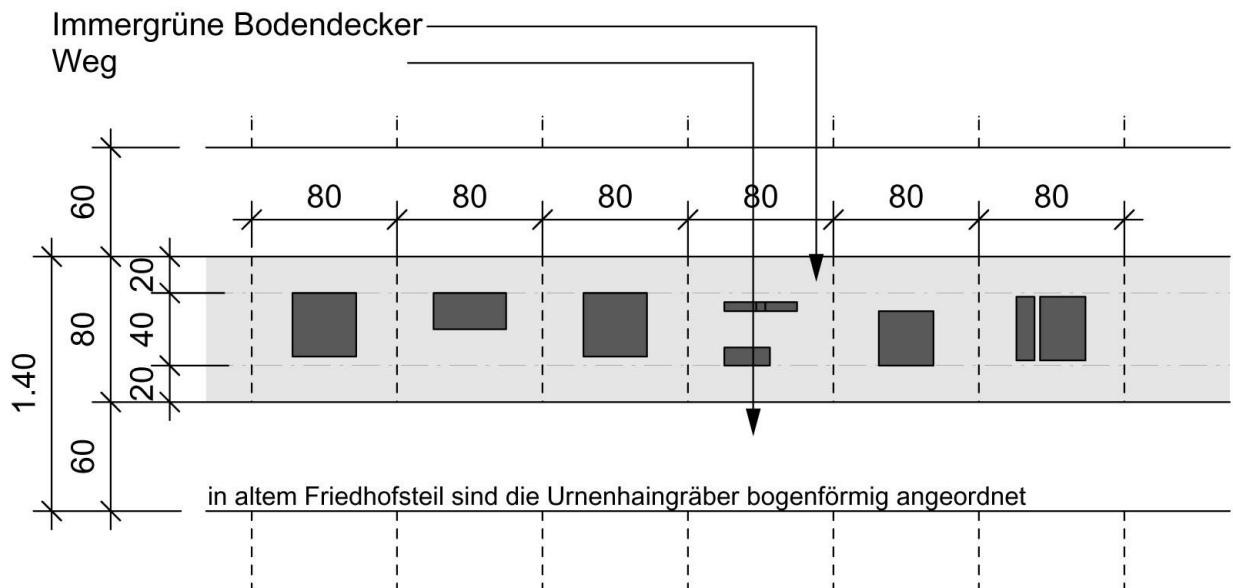
Masse Grabzeichen

	stehend	liegend	Kreuz
Sichtfläche max.	0,35 m ²	0,25 m ²	
Höhe max.	1,00 m	0,60 m	1,10 m
Breite max.	0,50 m	0,50 m	0,60 m
Stärke min.	0,12 m		
Stärke max.	0,30 m	0,20 m	

Sofern als Grabmal ein Kreuz gesetzt wird, darf als Schriftträger eine liegende Platte verlegt werden (vergleiche Tabelle Spalte "liegend").

3. Urnenhaingräber mit individuellen Grabzeichen

3.1 Grabgestaltung



3.2 Grabzeichen

Masse Grabzeichen

	stehend	liegend	Kreuz
Sichtfläche max.	0.20 m ²	0.10 m ²	
Höhe max.	0.60 m	0.35 m	0.70 m
Breite max.	0.40 m	0.40 m	0.50 m
Stärke min.	0.12 m		
Stärke max.	0.30 m	0.20 m	

Sofern als Grabmal ein Kreuz gesetzt wird, darf als Schriftträger eine liegende Platte verlegt werden (vergleiche Tabelle Spalte "liegend").

Küttigen, 12. Juli 2021